

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer- Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrätin Barbara Rosenkranz

betreffend **Baugenehmigung für asiatische Schildkrötenzucht auf Grünland**

Begründung

Hinsichtlich der Errichtung einer asiatischen Schildkrötenzucht im Grünland wurde von Seiten der Klosterneuburger Gemeindebehörde (Bauabteilung) die widmungsgemäße Rechtmäßigkeit hinsichtlich des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Betriebes bescheinigt. Aus der aktuellen Rechtslage ergibt sich jedoch nicht, dass Schildkröten (Reptilien) landwirtschaftliche Nutztiere sind. Dies wurde auch in einer Anfrage in der Abteilung Bau- und Raumordnung des Landes Niederösterreich fest gehalten und dabei auch hingewiesen, dass die Baubewilligung klar im Widerspruch zur Flächenwidmung steht und somit keine Baubewilligung erteilt werden hätte dürfen (Schildkröten sind keine Nutztiere).

Anfrage

- 1) Welche Bestimmungen müssen erfüllt werden um eine Massenzucht von asiatischen Schildkröten tierschutzrechtlich zu erlauben?
- 2) Wenn ja, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage?
- 3) Ist der Handel mit asiatischen Schildkröten in Österreich erlaubt?
- 4) Werden asiatische Schildkröten (Reptilien) tierschutzrechtlich als Nutztiere gewertet?
- 5) Bringt die Ansiedelung asiatischer Schildkröten nicht eine Gefahr für die einheimischen Schildkrötenarten mit sich?
- 6) Werden die einheimischen Schildkröten nicht durch die asiatischen zunehmend verdrängt?
- 7) Besteht eine Gefahr für die einheimischen Schildkröten, wenn asiatische Schildkröten aus ihrer Zucht entkommen?
- 8) Lt. Aussage (Mag. Roman Horrer) der Abteilung NÖ Bau- und Raumordnung des Landes Niederösterreich sind asiatische Schildkröten keinesfalls Nutztiere. Ist dies richtig?
- 9) Werden asiatische Schildkröten (Reptilien) in der NÖ Bau- und Raumordnung (NÖ Raumordnungsgesetz) als Nutztiere gewertet?
- 10) Wenn ja, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage?
- 11) Welche wirtschaftlichen Kriterien muss ein landwirtschaftlicher Betrieb erfüllen, dass er nach der NÖ Bau- und Raumordnung (NÖ Raumordnungsgesetz) als landwirtschaftlicher Betrieb gilt?
- 12) Erfüllt eine asiatische Schildkrötenzucht die Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes sodass die kommunale Baubehörde eine Genehmigung eines

- landwirtschaftlichen Betriebes auf Grünland nach der NÖ Bau- und Raumordnung (NÖ Raumordnungsgesetz) genehmigen darf?
- 13) Ist eine asiatische Schildkrötenzucht als Nutztierhaltung nach der NÖ Bau- und Raumordnung (NÖ Raumordnungsgesetz) im landwirtschaftlich gewidmeten Grünland möglich?
 - 14) Steht die Errichtung einer asiatischen Schildkrötenzucht auf einer als Grünland/Landwirtschaft gewidmeten Fläche im Einklang mit der Flächenwidmung Grünland Landwirtschaft?
 - 15) Hat die Klosterneuburger Baubehörde mit der Erteilung einer Baugenehmigung einer asiatischen Schildkrötenzucht im Grünland rechtskonform gehandelt?
 - 16) Ist eine asiatische Schildkrötenzucht als Nutztierhaltung nach der NÖ Bau- und Raumordnung (NÖ Raumordnungsgesetz) möglich?
 - 17) Wenn Reptilien (asiatische Schildkröten) als Nutztiere eingestuft werden, wäre es dann in Niederösterreich nach der NÖ Bau- und Raumordnung (NÖ Raumordnungsgesetz) auch möglich eine afrikanische Kobrazucht als landwirtschaftlichen Betrieb im Grünland/Landwirtschaft anzusiedeln?
 - 18) Wäre nach einem Besitzerwechsel bzw. nach dem Nutzungswechsel, der als Grünland/Landwirtschaft gewidmeten Flächen für eine asiatische Schildkrötenfarm nicht eine Zustimmung der Grundverkehrsbehörde notwendig gewesen?